

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Cler AG

Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen 2017	Neue Allgemeine Geschäftsbedingungen 2019
Allgemeine Geschäftsbedingungen Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank Cler AG (nachfolgend Bank genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen. Für einzelne Geschäftsarten gelten ausserdem die von der Bank erlassenen Sonderbestimmungen und die jeweiligen Usanzen.	Allgemeine Geschäftsbedingungen Ausgabe 2019 Die nachfolgenden Bestimmungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen. Für einzelne Geschäftsarten gelten ausserdem Sonderbestimmungen der Bank und die jeweiligen Usanzen. Aus Gründen besserer Verständlichkeit wird im Folgenden ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet, wobei diese auch die Kundinnen der Bank umfasst.
1. Verfügungsberechtigung Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.	1. Verfügungsberechtigung Die der Bank bekanntgegebenen Verfügungsberechtigungen gelten ihr gegenüber bis zur ausdrücklichen Mitteilung einer Änderung, und zwar ohne Rücksicht auf anderslautende Registereintragungen und Veröffentlichungen. Sofern ein Konto oder ein Depot auf mehrere Personen lautet, können ohne gegenseitige Vereinbarung die Berechtigten darüber nur gemeinsam verfügen.

Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen 2017

2. Risikotragung bei Legitimationsmängeln und bei mangelnder Handlungsfähigkeit

Schäden, die aus dem Nichterkennen von Fälschungen und Legitimationsmängeln, namentlich aus Unterschriften- und Dokumentenfälschungen (z.B. Fax-Zuschriften) entstehen, trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft. Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person entsteht, es sei denn, sie sei in einem schweizerischen Amtsblatt publiziert worden. Den Schaden aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter trägt er in jedem Fall.

Neue Allgemeine Geschäftsbedingungen 2019

2. Legitimationsprüfung und Sorgfaltspflichten

Die Bank hat die Legitimationsprüfung mit der geschäftsüblichen Sorgfalt vorzunehmen.

Schäden oder andere Nachteile, die trotzdem aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln wie namentlich aus Unterschriften- und Dokumentenfälschung oder Manipulation elektronischer Übermittelungen entstehen, trägt der Kunde, sofern die Bank die Legitimationsprüfung mit der geschäftsüblichen Sorgfalt vorgenommen hat.

Insbesondere besteht keine Pflicht der Bank, vom Kunden oder von einem Bevollmächtigten an die Bank übermittelte Informationen und Instruktionen mit anderen Informationen und Instruktionen des Kunden abzugleichen.

Der Kunde hat seine Bankunterlagen sorgfältig aufzubewahren, damit Unbefugte nicht auf die darin enthaltenen Informationen zugreifen können. Erteilt er Weisungen, so beachtet der Kunde alle Vorsichtsmaßnahmen, welche das Risiko von Betrügereien vermindern. Elektronische Legitimationsmittel (inkl. Passwörter und Codes) hält er geheim, bewahrt sie getrennt voneinander auf und befolgt allfällige Sicherheitsempfehlungen der Bank zu den elektronischen Dienstleistungen/Produkten, um Missbräuche zu verhindern. Stellt der Kunde Unregelmässigkeiten fest, teilt er diese der Bank umgehend mit. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Kunde.

Die Bank trifft angemessene Massnahmen, um Beträgereien zu erkennen und zu verhindern. Verletzt sie dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, übernimmt sie den eingetretenen Schaden.

Tritt ein Schaden oder anderer Nachteil ein, ohne dass die Bank oder der Kunde ihre Sorgfalt verletzt haben, so trägt ihn diejenige Partei, in deren Einflussbereich die Ursache zur schädigenden Handlung gesetzt wurde. Für Schäden oder andere Nachteile aus Übermittelungsfehlern, technischen Störungen und rechtswidrigen Eingriffen in Geräte oder Software des Kunden übernimmt die Bank keine Haftung.

Die Bank ist jederzeit befugt, im Verkehr mit dem Kunden und seinen Bevollmächtigten die ihr angemessen erscheinenden Massnahmen zur Überprüfung der Legitimation zu treffen. Schäden aus dadurch entstehenden Verzögerungen trägt der Kunde.

Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen 2017

Neue Allgemeine Geschäftsbedingungen 2019

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich über mangelnde Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer für ihn handelnder Dritter zu informieren. Unterlässt er dies oder liegt mangelnde Handlungsfähigkeit beim Kunden selbst vor, trägt er den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit entsteht, soweit die Bank, ihre Mitarbeiter oder Hilfspersonen nicht die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt haben.

3. Informationen über Kunden

(Ersatzlos gestrichen)

Die Bank ist berechtigt, die für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Auskünfte über den Kunden, namentlich bei Kredit- und Finanzierungsgeschäften, bei Dritten einzuholen.

Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen 2017

4. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden schriftlich bekannt gegebene Adresse resp. Korrespondenzadresse abgesandt worden sind. Das Datum der im Besitz der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten gilt als Zeitpunkt der Versendung.

Neue Allgemeine Geschäftsbedingungen 2019

4. Mitteilungen der Bank und Übermittlungsfehler

Die Bank ist ermächtigt, via Post, Telefon, elektronische Kanäle (z.B. E-Mail, Telefax, SMS, Online Banking, mobile Applikationen und andere elektronische Kommunikationskanäle) sowie anderen Übermittlungs- und Transportarten an die vom Kunden oder von seinen Bevollmächtigten gegenüber der Bank benutzten oder explizit angegebenen Kontaktdaten zu kommunizieren.

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über die ihr gemeldeten Angaben über sich oder seine Bevollmächtigten, z.B. Namen, Adresse, Domizil, E-Mail-Adresse, Telefonnummer etc., auf dem aktuellen Stand zu halten.

Mitteilungen der Bank gelten als rechtswirksam erfolgt, wenn sie an die letzten vom Kunden bekanntgegebenen Kontaktdaten abgesandt oder gemäss Weisung des Kunden anderweitig deponiert worden sind.

Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im physischen oder elektronischen Besitz der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten.

Die Bank kann dem Kunden mittels Publikation im Internet (unter www.cler.ch) rechtlich relevante Informationen, Bedingungen und Dokumente zugänglich machen sowie ihre Informations-, Aufklärungs- und Bekanntmachungspflichten (z.B. enthalten in Finanzmarktregulierungen betreffend Anlegerschutz und Transparenz) erfüllen.

Die Bank wendet bei der Benützung von Post, Telefon, elektronischen Kanälen oder anderen Übermittlungs- und Transportarten die geschäftsübliche Sorgfalt an. Sie trägt den Schaden namentlich aus Verlusten, Verspätungen, Unregelmässigkeiten, Doppelausfertigungen oder aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat. Soweit die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat, trägt der Kunde diesen Schaden.

Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen 2017

Neue Allgemeine Geschäftsbedingungen 2019

5. Nachrichtenlosigkeit

(Neu Ziffer 17)

Zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit im Sinne der einschlägigen Richtlinien und/oder gesetzlichen Bestimmungen ist jede Änderung der Adresse oder des Namens (z.B. durch Heirat) der Bank sofort schriftlich mitzuteilen, auch wenn die Änderung öffentlich bekannt gemacht wurde. Bei längerer Abwesenheit sollte der Bank eine Zustelladresse für Bankmitteilungen bekannt gegeben werden.

Bei Eintritt von Nachrichtenlosigkeit ist die Bank verpflichtet, die Geschäftsbeziehung einer zentralen Meldestelle zu melden, sofern der Kontakt nicht innerhalb der gebotenen Fristen wieder hergestellt werden kann.

Die Bank ist berechtigt, im Falle der Nachrichtenlosigkeit dem Kunden eine spezielle Gebühr sowie die Kosten für Nachforschungen und besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte zu belasten.

6. Übermittlungsmängel und Systemausfälle

(Regelung in Ziffer 4 integriert)

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, Telex, elektronischen und anderen Übermittlungsarten oder Transport- und Kurierunternehmen, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelung, Unlesbarkeit und Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Störungen und Unterbrüche jeglicher Ursache, namentlich im Telefon- und Internetbetrieb sowie von bankeigenen Systemen entstehen, sofern sie die übliche Sorgfalt angewendet hat.

Die Bank ist nicht verpflichtet, per unverschlüsseltem E-Mail erteilte Weisungen und Aufträge auszuführen. Kündigungen von Bankverträgen per unverschlüsseltem E-Mail werden von der Bank nicht akzeptiert.

7. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

(Neu Ziffer 6)

Wenn infolge Nichtausführung, mangelhafter oder verspäteter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen 2017

8. Reklamationen des Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Mitteilungen sind sofort, spätestens aber innert einer allfälligen von der Bank angesetzten Frist, anzubringen. Erfolgt keine sofortige bzw. fristgerechte Beanstandung, gelten die Ausführung resp. Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt. Unterbleibt eine Anzeige, so hat eine Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf hätte zugehen müssen.

Werden Konto- oder Depotauszüge der Bank nicht spätestens innert eines Monats beanstandet, gelten sie als genehmigt, und zwar auch dann, wenn die vom Kunden zu unterschreibende Richtigbefundsanzeige bei der Bank nicht eingetroffen ist. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Kontoauszuges schliesst die Genehmigung aller darin enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank ein.

Neue Allgemeine Geschäftsbedingungen 2019

5. Beanstandungen

Beanstandungen des Kunden aus der Ausführung oder Nicht- oder Falschausführung von Aufträgen oder von Mitteilungen sind sofort, spätestens aber innerhalb der von der Bank allenfalls angesetzten Frist anzubringen.

Treffen Dokumente oder Mitteilungen, die der Kunde erwartet (z.B. Konto-/Depotauszüge, Börsenabrechnungen) nicht ein, hat der Kunde die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

Beanstandungen von Konto- und Depotauszügen haben innerhalb eines Monats nach Mitteilung durch die Bank zu erfolgen.

Erfolgt keine rechtzeitige Beanstandung, gelten die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Mitteilungen und Auszüge als genehmigt.

In jedem Fall trägt der Kunde den Schaden, der durch eine verspätete Beanstandung entsteht.

6. Ausführung von Aufträgen

Erteilt der Kunde einen oder mehrere Aufträge, die sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigen, kann die Bank unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs nach eigenem Ermessen bestimmen, inwieweit sie einzelne Aufträge ganz oder teilweise ausführt.

Werden Aufträge mangelhaft oder zu Unrecht nicht bzw. nicht rechtzeitig ausgeführt und entsteht ein Schaden, haftet die Bank höchstens für den Zinsausfall (gilt nicht für Börsenaufträge).

Droht im Einzelfall ein darüber hinausgehender Schaden, muss der Kunde die Bank vorgängig auf diese Gefahr hinweisen, andernfalls trägt er diesen Schaden.

Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen 2017

Neue Allgemeine Geschäftsbedingungen 2019

9. Konditionen

(neu Ziffer 8)

Gutschriften und Belastungen der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgen nach Wahl der Bank viertel-, halbjährlich oder jährlich. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, namentlich bei veränderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg, durch Anschlag in der Schalterhalle oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht.

Für Leistungen der Bank, die nicht in einem Gebühren- oder Leistungstarif enthalten sind, die aber im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmasslichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entschädigung nach eigenem Ermessen bestimmen.

10. Kontoverkehr

(Regelung in Ziffer 6 integriert)

Die Bank ist berechtigt, einen Auftrag, der das verfügbare Guthaben des Kunden oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, nicht auszuführen. Bei verschiedenen Aufträgen des Kunden, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigen, ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Verfügungen ganz oder teilweise auszuführen sind.

Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen 2017

11. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Kontoguthaben des Kunden und an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf Fälligkeit oder Währung. Das Pfandrecht entsteht jedoch erst mit der Forderung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Ist der Kunde mit seiner Leistung im Verzug, so hat die Bank die Wahl, die Pfänder zwangsrechtlich oder freihändig zu verwerten oder unter Aufrechterhaltung des Pfandrechtes den Kunden auf Pfändung bzw. Konkurs zu betreiben.

Neue Allgemeine Geschäftsbedingungen 2019

7. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Kontoguthaben des Kunden und an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden oder zukünftigen Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung oder darauf, ob diese Ansprüche speziell sichergestellt sind.

Dieses Pfand- und Verrechnungsrecht gilt auch für etwaige Schadloshaltungs- bzw. Befreiungsansprüche der Bank, insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit für den Kunden getätigten Transaktionen oder für den Kunden gehaltenen Vermögenswerten von Dritten (einschliesslich Emittenten, Liquidatoren, Sachwaltern, Konkursverwaltern, Institutionen und Behörden) in Anspruch genommen wird.

Befindet sich der Kunde mit seiner Leistung im Verzug, so kann die Bank nach ihrer Wahl, auch bezüglich der Reihenfolge, die Pfänder zwangsrechtlich oder freihändig verwerten oder unter Aufrechterhaltung des Pfandrechtes den Kunden auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben.

Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen 2017

Neue Allgemeine Geschäftsbedingungen 2019

8. Konditionen, Steuern und Abgaben

Die vereinbarten oder üblichen Konditionen (Zinsen, Gebühren [inkl. Guthabengebühren], Kommissionen, Spesen) und Steuern werden dem Kunden nach Wahl der Bank umgehend, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. Lautet die Geschäftsbeziehung auf mehrere Personen, haften diese solidarisch.

Die aktuellen Konditionen und andere Belastungen richten sich nach einsehbaren Listen/Produktemerkblättern. Änderungen sind jederzeit, namentlich bei Veränderung der Geldmarktverhältnisse bzw. der Kosten und bei Neubeurteilung der Geschäftsrisiken, durch Anpassung der Listen/Produktemerkblätter möglich. Der Kunde wird hierüber auf geeignete Weise vorgängig in Kenntnis gesetzt.

Änderungen oder neu eingeführte Konditionen gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innerhalb 30 Tagen ab Mitteilung kündigt. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Für Leistungen der Bank, die nicht in einer Liste/einem Produktemerkblatt enthalten sind, die aber im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmasslichem Interesse erbracht werden und die üblicherweise nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank nach eigener Beurteilung eine angemessene Entschädigung erheben.

Etwaige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden oder welche die Bank aufgrund von schweizerischem oder ausländischem Recht, Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen (z.B. 30% Quellensteuer gemäss dem US Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) einbehalten muss, sowie die bei der Bank anfallenden Spesen gehen zu Lasten des Kunden bzw. können auf den Kunden überwälzt werden.

Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen 2017

12. Fremde Währungen

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von gesetzlichen oder behördlichen Massnahmen treffen sollten. Der Kunde kann über Fremdwährungsguthaben durch Verkauf, Checkziehungen, Checkbezüge und Überweisungen ohne weiteres verfügen. Anderweitige Verfügungsarten bedürfen der Zustimmung der Bank.

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Instruktionen erteilt oder er besitzt ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung. Verfügt der Kunde nur über Konti in Drittewährungen, darf die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

13. Wechsel, Checks und andere Papiere

Werden zum Inkasso eingereichte oder diskontierte Checks, Wechsel oder ähnliche Papiere nicht bezahlt oder nach Bezahlung der Bank wieder zurückbelastet oder ist der Erlös nicht frei verfügbar, kann die Bank erteilte Gutschriften ohne weiteres zurückbelasten. Dabei verbleiben ihr bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos die wechsel- und checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und ähnlichen Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

14. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank behält sich vor, bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder benützte Kredite, mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Dabei werden allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig. Anders lautende schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Neue Allgemeine Geschäftsbedingungen 2019

9. Fremde Währungen

Die den Kundenguthaben in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung im Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig im Verhältnis zu seinen Guthaben jedes die Gesamtanlage treffende Risiko, insbesondere aus gesetzlichen oder behördlichen Beschränkungen und Steuern und sonstigen Lasten in allen beteiligten Ländern.

Der Kunde kann über Guthaben in Fremdwährung durch Verkauf oder Überweisungen ohne Weiteres verfügen. Anderweitige Verfügungsarten bedürfen der Zustimmung der Bank.

Die Bank ist mangels anderslautender Instruktionen berechtigt, Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen in Schweizer Franken vorzunehmen – und zwar zum Kurs des Eingangs- bzw. Verarbeitungstages –, es sei denn, der Kunde besitze ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Drittewährungen besitzt, kann die Bank den jeweiligen Betrag nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

10. Wechsel, Checks und andere Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und andere Papiere zurückzubelasten. Dies gilt auch, wenn sich bereits bezahlte Checks nachträglich als gestohlen oder sonst abhanden gekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrags der Wechsel, Checks und anderen Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

11. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Der Kunde und die Bank können Bankbeziehungen jederzeit per sofort oder auf einen späteren Termin kündigen. Insbesondere kann die Bank Kreditlimiten jederzeit annullieren und ihre Guthaben per sofort fällig stellen. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und für spezifische Produkte geltende Kündigungsbestimmungen.

Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen 2017

Neue Allgemeine Geschäftsbedingungen 2019

12. Beschränkung von Dienstleistungen, Liquidation

Zur Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Bestimmungen, zur Wahrung der geschäftsüblichen Sorgfalt oder zur Gewähr einer einwandfreien Geschäftsführung kann die Bank Dienstleistungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise beschränken. Dies gilt unabhängig von ergänzenden Regelungen zu einzelnen Bankdienstleistungen. Insbesondere kann die Bank die Konto- und Depotbeziehung sperren, die Ausführung von Aufträgen jeder Art (z.B. Auftrag zur Ein-/Auszahlung, zur Überweisung bzw. Übertragung von Guthaben, Effekten und sonstigen Vermögenswerten, zur Saldierung etc.) aufschieben oder beschränken sowie generell die Entgegennahme von Vermögenswerten oder Gutschriften verweigern.

Im Falle einer Kündigung oder wenn hinterlegte Vermögenswerte oder Guthaben aus gesetzlichen, regulatorischen, produktspezifischen oder anderweitigen Gründen nicht mehr durch die Bank verwahrt werden können, hat der Kunde der Bank auf Anfrage hin mitzuteilen, wohin diese Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind.

Unterlässt der Kunde nach einer von der Bank infolge Kündigung der Geschäftsbeziehung oder Beschränkung von Dienstleistungen angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Den Erlös sowie die noch vorhandenen Guthaben des Kunden kann die Bank mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden.

15. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

13. Feiertage

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank sind die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen 2017

**16. Auslagerung von Geschäftsbereichen
(Outsourcing)**

Die Bank kann unter Beachtung des einschlägigen Regelwerks einzelne Dienstleistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen lassen. Dies betrifft im Besonderen Dienstleistungen betreffend Zahlungsverkehr, Wertschriftenverwaltung, Abwicklung von Handelsgeschäften, Informationstechnologie, Rechtsberatung, Überwachung und Interne Kontrolle, Asset Management, Rechnungswesen, Kreditverarbeitung und -risikomanagement, Datenbewirtschaftung und -aufbewahrung, Druck und Versand von Bankdokumenten sowie Produkt- und Vertriebsmanagement. Im Rahmen der Auslagerungen kann es vorkommen, dass Daten an Dritte übermittelt werden müssen. Sämtliche Dienstleistungserbringer sind an entsprechende Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden.

Neue Allgemeine Geschäftsbedingungen 2019

**14. Auslagerung von Geschäftsbereichen
(Outsourcing)**

Die Bank kann unter Beachtung des einschlägigen Regelwerks einzelne Dienstleistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen lassen. Dies betrifft im Besonderen Dienstleistungen betreffend Zahlungsverkehr, Wertschriftenverwaltung, Abwicklung von Handelsgeschäften, Informationstechnologie, Rechtsberatung, Überwachung und Interne Kontrolle, Asset Management, Rechnungswesen, Kreditverarbeitung und -risikomanagement, Datenbewirtschaftung und -aufbewahrung, Druck und Versand von Bankdokumenten sowie Produkt- und Vertriebsmanagement. Im Rahmen der Auslagerungen kann es vorkommen, dass Daten an Dritte übermittelt werden müssen. Sämtliche Dienstleistungserbringer sind an entsprechende Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden.

15. Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung von auf ihn sowie auf weitere an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten beteiligte Personen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich Steuergesetzen sowie Deklarations- und Meldepflichten) verantwortlich. Er hält die für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften jederzeit ein. Auf Verlangen der Bank dokumentiert der Kunde, dass er bzw. weitere an der Beziehung beteiligte Personen die jeweils anwendbaren rechtlichen Vorschriften eingehalten haben.

Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen 2017

16bis Datenschutz und Bankkundengeheimnis

Organe, Angestellte und Beauftragte der Bank unterstehen gesetzlichen Pflichten zum Schutz und zur Geheimhaltung von Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen (nachstehend Kundendaten). Der Kunde ist einverstanden, dass die Bank Kundendaten im Hinblick auf ein konzernweites Risikomanagement an Konzerngesellschaften in der Schweiz bekannt geben darf. Der Kunde entbindet die Bank in diesem Umfang von der Geheimhaltungspflicht. Die Bank stellt sicher, dass die Empfänger von Kundendaten an entsprechende Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten gebunden sind.

Der Kunde erkennt, dass die Bank Kundendaten zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunfts- oder Meldepflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen im In- und Ausland offenlegen darf. Dies gilt beispielsweise im Zusammenhang mit Dienstleistungen, welche die Bank für den Kunden erbringt, wie Konto- und Depotführung oder Abwicklung von Zahlungsverkehrs-, Wertschriften-, Devisen- und anderen Kundengeschäften (die ggf. Bezug zum Ausland aufweisen; vgl. dazu weitere Informationen unter www.swissbanking.org), bei angedrohten oder eingeleiteten Verfahren des Kunden gegen die Bank, zur Sicherung und Durchsetzung von Forderungen oder anderen Rechten der Bank gegenüber dem Kunden, zur Verwertung von für den Kunden bestellten Sicherheiten oder bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden.

Die Bank ist ermächtigt, Kundendaten und Daten von Drittquellen zu speichern, zu bearbeiten und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen. Diese werden von der Bank insbesondere genutzt, um dem Kunden gegebenenfalls individuelle Beratung, massgeschneiderte Angebote sowie Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Bank zur Verfügung zu stellen sowie für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke. Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Stammdaten, Finanzdaten und Kundenbedürfnisse.

Neue Allgemeine Geschäftsbedingungen 2019

16. Datenschutz und Bankkundengeheimnis

Organe, Angestellte und Beauftragte der Bank unterstehen gesetzlichen Pflichten zum Schutz und zur Geheimhaltung von Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen.

Die Bank speichert und bearbeitet solche Daten und Daten von Drittquellen und kann daraus Profile erstellen. Diese werden von der Bank insbesondere genutzt, um den Kunden über Produkte und Dienstleistungen informieren und beraten zu können sowie für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke.

Die Bank publiziert die Grundsätze über die Bearbeitung von Personendaten sowie etwaige Aktualisierungen im Internet (unter www.cler.ch/datenschutz).

Die Pflicht der Bank zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses entfällt bei gesetzlichen oder regulatorischen Auskunfts- oder Meldepflichten der Bank, bei Einwilligung des Kunden oder bei Vorliegen anderer gesetzlicher Rechtfertigungsgründe wie namentlich der Wahrung berechtigter Interessen der Bank. Dies ist insbesondere der Fall:

- gegenüber Dritten, die bei Dienstleistungen, welche die Bank für den Kunden erbringt, wie Konto- und Depotführung oder Abwicklung von Zahlungsverkehrs-, Wertschriften-, Devisen- und anderen Kundengeschäften (die ggf. Bezug zum Ausland aufweisen; vgl. dazu weitere Informationen unter www.swissbanking.org) involviert sind;
- bei angedrohten oder eingeleiteten Verfahren des Kunden oder weiterer an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligter im In- oder Ausland gegen die Bank (auch als Drittpartei);
- zur Sicherung oder Durchsetzung im In- oder Ausland von Forderungen oder anderen Rechten gegenüber dem Kunden und zur Verwertung von für den Kunden bestellten Sicherheiten;
- bei Vorwürfen des Kunden sowie weiterer an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligter gegen die Bank in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden;
- zum Zweck einer umfassenden und effizienten Kundenbetreuung, der Information über das Dienstleistungsangebot von Konzerngesellschaften sowie aus Compliance- und anderen Risikomanagementgründen innerhalb des Konzerns gegenüber Konzerngesellschaften in der Schweiz.

Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen 2017

Neue Allgemeine Geschäftsbedingungen 2019

17. Kontaktlosigkeit

Der Kunde verpflichtet sich, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die zwischen ihm und der Bank bestehenden Geschäftsbeziehungen kontaktlos im Sinne der einschlägigen Regulatorien werden. Insbesondere ist er gehalten, der Bank jegliche Änderung der Adresse oder des Namens (z.B. infolge Heirat) unverzüglich mitzuteilen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung einer zentralen Meldestelle zu melden, sobald die Beziehung kontaktlos geworden ist.

Nebst den Konditionen und anderen Belastungen gemäss Listen/Produktemerkblättern, welche auch im Falle der Kontaktlosigkeit weiter gelten, ist die Bank berechtigt, für ihre Umtriebe bei eingetretener Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit eine spezielle Gebühr sowie Ersatz sämtlicher Auslagen vom Kunden zu erheben.

18. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Wider- spricht der Kunde nicht innert Monatsfrist, gelten sie als genehmigt.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterstehen **ausschliesslich schweizerischem Recht**. Erfüllungsort, Betriebungsort für Kunden mit ausländischem Domizil sowie **ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist der Ort jener Geschäftsstelle oder Zweigstelle der Bank, mit der die Geschäftsverbindung besteht**. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Domizils oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

Zwingende Gerichtsstandsbestimmungen des schweizerischen Rechts gehen vor.

18. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Die Änderungen werden dem Kunden vorgängig in geeigneter Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen **ausschliesslich schweizerischem Recht**. Erfüllungsort, Betriebungsort für Kunden mit ausländischem Domizil sowie **ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Basel**. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Domizils oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

Vorbehalten bleiben die zwingenden Gerichtsstandsbestimmungen des schweizerischen Rechts.